Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ibercaja Banco S.A.U.

Beklagter: José Cortés González

Tenor

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen,

- dass ihre Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 nicht zulassen, dass das nationale Recht eines Mitgliedstaats die Beurteilungsbefugnis des nationalen Gerichts bezüglich der Feststellung des missbräuchlichen Charakters der Klauseln eines zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Hypothekendarlehensvertrags einschränkt, und
- dass ihre Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 verlangen, dass das nationale Recht das Gericht nicht daran hindert, eine solche Klausel unangewendet zu lassen, wenn es sie für "missbräuchlich" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der besagten Richtlinie hält.
- (1) ABl. C 48 vom 8.2.2016.

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 27. Juli 2015 — Ovidiu Rîpanu/Compania Națională "Loteria Română" S.A.

(Rechtssache C-407/15)

(2016/C 200/07)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Bacău

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ovidiu Rîpanu

Beklagte: Compania Națională Loteria Română S.A.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2016 hat sich der Gerichtshof (Zehnte Kamme) für die Beantwortung der vorgelegten Frage für offensichtlich unzuständig erklärt.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile e penale di Cagliari (Italien), eingereicht am 29. Februar 2016 — Salumificio Murru SpA/Autotrasporti di Marongiu Remigio

(Rechtssache C-121/16)

(2016/C 200/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale civile e penale di Cagliari

Parteien des Ausgangsverfahrens

Widersprechende: Salumificio Murru SpA

Widerspruchsgegner: Autotrasporti di Marongiu Remigio

Vorlagefragen

- 1. Ist Art. 101 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 83a Abs. 10 des Decreto-legge Nr. 112/2008 entgegensteht, soweit danach der Preis für Güterkraftverkehrsdienste für Rechnung Dritter nicht unter den vom Ministerium für Infrastruktur und Verkehr festgelegten Mindestbetriebskosten liegen darf und nicht der freien Entscheidung der Vertragsparteien unterliegt?
- 2. Können die Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt angesichts dessen, dass das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr eine Behörde ist, durch eine nationale Vorschrift zum Zweck der Sicherheit des Straßenverkehrs eingeschränkt werden?

Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Burgos (Spanien), eingereicht am 7. März 2016 — Juan Moreno Marín, María Almudena Benavente Cárdaba und Rodrigo Moreno Benavente/Abadía Retuerta, S.A.

(Rechtssache C-139/16)

(2016/C 200/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Burgos

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Juan Moreno Marín, María Almudena Benavente Cárdaba und Rodrigo Moreno Benavente

Berufungsbeklagte: Abadía Retuerta, S.A.

Vorlagefragen

- 1. Kann unter die Verbote nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2008/95 (¹) die Verwendung eines Zeichens fallen, das auf das Merkmal einer Ware oder Dienstleistung Bezug nimmt, dass diese reichlich an ein und demselben Ort hochwertig und in hoher Qualität vorgefunden werden kann?
- 2. Kann von einem Zeichen mit diesen Merkmalen angenommen werden, dass es sich um eine geografische Herkunftsangabe handelt, soweit die Ware oder Dienstleistung immer in einem bestimmten geografischen Raum konzentriert sein wird?

⁽¹) Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2008, L 299, S. 25).